

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Dr. Manfred Sohn (LINKE), eingegangen am 02.06.2009

#### Wahrnehmung der Aufsicht der Landesregierung bei illegalen Eingriffen in das Berumerfehner Moor

Im Landkreis Aurich befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und in der Nähe eines Naturschutzgebietes das Berumerfehner Moor. Dort findet Torf- und Kiesabbau statt.

Zuständig für die Einhaltung der dafür vorliegenden Abbaugenehmigungen ist der Landkreis. In der Genehmigung sind Zeiten, Fristen und Tiefen möglicher Abbaumaßnahmen festgelegt.

Die Überprüfung der Praxis der Einhaltung der Genehmigungen sollte durch einen runden Tisch geschehen, an dem verschiedene Institutionen und Umweltverbände teilnehmen sollten, damit die Öffentlichkeit Informationen über den Sand- und Torfabbau erhält. Diese Veranstaltungen sind entgegen den Vereinbarungen seitens des Landkreises eingestellt worden. Die früher durch die Bezirksregierung zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführte Fachaufsicht ist formal durch das Landesumweltministerium übernommen worden, wird aber bislang nach Aussagen ansässiger Aktiver materiell nicht wahrgenommen, obwohl das Ministerium von der dortigen Bürgerinitiative regelmäßig über Beschwerden in Kenntnis gesetzt wird.

Obwohl nach der Abbaugenehmigung an allen Stellen 60 cm gewachsener Boden stehen bleiben muss, ist der Torfabbau nach Aussagen von Bewohnern der Gemeinde Großefehn stellenweise bis auf einen Restboden von 42 cm durchgeführt worden. Das wäre illegal. Beschwerden gibt es darüber, dass der Abtransport des Torfes teilweise vor 6 Uhr erfolgt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Beschwerden gegen die Eingriffe in das Berumerfehner Moor vor?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um den Beschwerden nachzugehen?
3. Gibt es im Landkreis Aurich Protokolle, aus denen ersichtlich ist, wann, wie oft und in welcher Art die Abbaunehmen kontrolliert werden?
4. Was spricht nach Ansicht der Landesregierung dagegen, ein unabhängiges Ingenieurbüro zu beauftragen, den Abbau neutral zu begleiten und zu kontrollieren?
5. Ist der Landesregierung bekannt, dass - wie schon 1998 festgestellt - erneut der Torf über die Grenze von 60 cm hinaus abgebaut wird?
6. Was tut die Landesregierung, um diesen Abbau zu stoppen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.06.2009 - II/721 - 338)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz  
- 17-01425-7-01-011 -

Hannover, den 07.07.2009

Der Torf- und Kiesabbau im Bereich Berumerfehner Moor erfolgt auf der Grundlage rechtskräftiger Bodenabbaugenehmigungen. Zuständig für die Kontrollen, ob die Abbauvorhaben gemäß der Zulassung durchgeführt werden und Nebenbestimmungen eingehalten werden, ist der Landkreis Aurich.

Näheres zur Überwachung ist im „Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“, eingeführt durch RdErl. des MU „Abbau von Bodenschätzen“ vom 07.11.2003 (Nds. MBl. S. 739), geregelt. Fachliche Hinweise zu Naturschutzaspekten sind in der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ 2003 den für Bodenabbau zuständigen Behörden vom Land zur Verfügung gestellt worden. Damit wurde ein fachlicher Rahmen geschaffen, der die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, ihre Aufgaben im Naturschutz und Bodenabbau eigenständig, kompetent und effizient wahrzunehmen.

Über die im Leitfaden genannten Bestimmungen hinaus fand seit dem Jahr 2000 einmal jährlich unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine Begehung des Abbaugebietes u. a. mit Vertretern örtlicher Politiker, der Bürgerinitiative „Rettet das Berumerfehner Moor“ und der Presse statt, bei der jeweils die ordnungsgemäße Abbautätigkeit festgestellt wurde.

Das Interesse der Öffentlichkeit an den zusätzlichen regelmäßigen Begehungen ist von Jahr zu Jahr geringer geworden. Der Landkreis Aurich hat aufgrund der geringen Beteiligung seit dem Jahr 2007 deshalb keine Notwendigkeit mehr gesehen, diese Begehungen weiterhin durchzuführen.

Seit der Auflösung der Bezirksregierungen zum 01.01.2005 wird die Fachaufsicht vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz wahrgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aktuell liegt eine Beschwerde der Bürgerinitiative „Rettet das Berumerfehner Moor“ über ein genehmigtes Bodenabbauvorhaben im Ministerium für Umwelt und Klimaschutz vor.

Die Bürgerinitiative hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach über Bodenabbauvorhaben im Berumerfehner Moor beschwert.

Zu 2:

Neben der Prüfung der im Zusammenhang mit den Beschwerden angeforderten Stellungnahmen des Landkreises Aurich wurde im Jahr 2005 eine Ortsbesichtigung durch eine nachgeordnete Landesbehörde (NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg) veranlasst. Ein fachaufsichtliches Vorgehen war nicht angezeigt.

Im Jahr 2008 hat eine Überprüfung der Lärmentwicklung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden stattgefunden. Hierbei kam es zu keinen Beanstandungen.

Zu 3:

Entsprechende Protokolle sind nach dem „Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“ für die Überwachung eines Bodenabbauvorhabens vorgesehen und liegen beim Landkreis Aurich vor.

Zu 4:

Das Verfahren zur Zulassung eines Bodenabbauvorhabens und die Kontrolle des genehmigten Bodenabbaus sind im „Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“ geregelt. Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde kann nicht auf ein Ingenieurbüro delegiert werden. Ein Ingenieurbüro könnte die Kontrollen im Landkreis Aurich lediglich begleiten, sofern beim Landkreis Aurich Sachverstand erforderlich wäre, über den er als zuständige Behörde selbst nicht verfügt.

Zu 5:

Die Abbaufelder werden im Frästorfverfahren bearbeitet. Es entsteht eine Abdachung zu den seitlich verlaufenden Gräben. Im Nahbereich der Gräben wird die endgültige Höhe zuerst erreicht. Hier wird kein Torf mehr abgeschoben. In Bereichen mit aufragender Sanderhebung im Untergrund kann es zu geringfügigen Abweichungen hinsichtlich der Mindestabdeckung mit gewachsenem Torf kommen. Solange es zu keinen größeren Einschnitten in den sandigen Untergrund kommt, ist eine geringere Torfmächtigkeit akzeptabel. Die kritischen Bereiche sind der Firma durch die regelmäßigen Messungen bekannt. Die Bereiche werden den Mitarbeitern der Firma vor Ort durch Kennzeichnung mitgeteilt.

Obwohl in diesen Abschnitten kein Frästorf mehr geerntet werden darf, wird der anstehende Torf solange mitgefräst, wie der Abbau im gesamten Abbaufeld möglich ist. Würde die oberflächige Bearbeitung nicht mehr durchgeführt, so würden sich auf den trockenen Flächen Pflanzen ansiedeln, die für eine Moorrenaturierung (Vernässung) nicht geeignet sind. Für den Laien wird hier der Eindruck erweckt, dass weiterhin Torf gefräst und abgeschoben wird.

Zu 6:

Für den Bodenabbau liegen rechtskräftige Bodenabbaugenehmigungen vor; die Überwachung liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Aurich.

Seitens der Landesregierung wird kein Anlass gesehen, in der Angelegenheit fachaufsichtlich tätig zu werden.

Hans-Heinrich Sander